

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

15.6.2010

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Herrn Hansjörg Radtke
11055 Berlin

Bearbeitet von
Markus Brohm/DLT
Barbara Meißner/DST
Timm Fuchs/DStGB

Telefon 0 30/59 00 97 - 331
Telefax 0 30/59 00 97 - 430

per Mail: hansjoerg.radtke@bmu.bund.de
 guido.wustlich@bmu.bund.de

E-Mail:
Markus.Brohm@Landkreistag.de
Barbara.Meissner@Staedtetag.de
Timm.Fuchs@dstgb.de

Aktenzeichen
III-725-42 / III-770-55 (DLT)
75.06.84 D (DST)

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG-EE)

Sehr geehrter Herr Radtke,

für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG-EE) und für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Grundsätzlich wird von den deutschen Städten, Kreisen und Gemeinden die Notwendigkeit zur Sicherungsstellung des Energiebedarfs von Liegenschaften/Gebäuden durch erneuerbare Energien oder Ersatzmaßnahmen ebenso anerkannt wie die im Gesetzentwurf und in der Richtlinie 2009/28/EG verankerte Vorreiterrolle der öffentlichen Hand. Bereits heute nehmen zahlreiche Kommunen diese Vorreiterrolle im Kampf gegen den Klimawandel und beim Einsatz erneuerbarer Energien im Rahmen ihrer Möglichkeiten in vielen Bereichen auf freiwilliger Basis aktiv wahr.

Im Hinblick auf das prognostizierte Differenzinvestitionsvolumen von 135,1 Mio. € allein bei kommunalen Liegenschaften möchten wir allerdings nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Haushaltslage der Kommunen bereits heute erheblich angespannt ist und sich in den nächsten Jahren voraussichtlich noch dramatisch verschlechtern wird. Es wird daher vielfach schwierig sein, begonnene Investitionen fertig zu stellen. Wenn neue und wünschenswerte Investitionen angegangen werden sollen, wie der vorliegende

Gesetzesentwurf dies vorsieht, kann dies nur erfolgen, wenn entsprechende Fördermittel auch seitens des Bundes bereitgestellt werden. Nur eine umfangreiche und verlässliche Förderpolitik liefert für die erforderlichen Investitionen die nötige finanzielle Perspektive. Mit der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird letztlich eine Stimulierung der (öffentlichen) Nachfrage bezweckt. Sie gleicht damit einem „Förderprogramm“ für den Ausbau erneuerbarer Energien im Gebäudebereich. Dazu steht es im Widerspruch, wenn der Bund sich – wie unlängst erfolgt – aus der Förderung solcher Investitionen zurückzieht und stattdessen nunmehr die Lasten der Förderung durch die finanzielle Inpflichtnahme aller öffentlichen Haushalte auf die anderen Gebietskörperschaften verlagert.

Insofern fordern wir den Bund nachdrücklich dazu auf, entsprechend seiner Verantwortung ein Zuschussprogramm für die aus dem Gesetz resultierenden Mehrkosten aufzulegen. Im Hinblick auf die Kommunen in Haushaltsnotlage möchten wir den Bund insoweit ferner auffordern, sich – wie im Rahmen des Konjunkturpakets – dafür einzusetzen, dass die Kommunen in den Ländern insoweit von den Restriktionen für die Kreditaufnahme zweckgebunden befreit werden können, um nachgewiesene wirtschaftliche Investitionen zur Nutzung Erneuerbarer Energien tätigen zu können.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu § 3 Abs. 3 EEWärmeG-E:

Durch § 3 Abs. 3 EEWärmeG-E wird die Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien nach § 3 Abs. 2 EEWärmeG-E auf Bestandsgebäude erstreckt, die sich lediglich im Besitz der öffentlichen Hand befinden (Mietgebäude). Es soll insoweit sichergestellt werden, dass in erster Linie nur Gebäude angemietet werden, die bereits diesen Anforderungen genügen (Nr.1), und in zweiter Linie Gebäude angemietet werden, deren Eigentümer sich verpflichten, die beschriebenen Anforderungen im Falle einer grundlegenden Renovierung zu erfüllen (Nr.2).

Diese generelle Einbeziehung von Mietgebäuden in die Nutzungspflicht lehnen wir nachdrücklich ab. Nach Einschätzung unserer Mitglieder lässt der derzeitige Immobilienmarkt an Bestandsgebäuden vielerorts ein problemloses Ausweichen auf entsprechende Mietgebäude nicht zu. Auch § 3 Abs. 3 Nr. 2 EEWärmeG-E setzt im Übrigen voraus, dass der jeweilige private Gebäudeeigentümer bereit und in der Lage ist, entsprechende Investitionsverpflichtungen mietvertraglich einzugehen. Wenn überhaupt wird eine solche mietvertragliche Verpflichtung nur im Fall einer längerfristigen Anmietung von 10 oder mehr Jahren sinnvoll und wirtschaftlich realisierbar sein. In der kommunalen Praxis erfolgen Anmietungen jedoch vielfach auch lediglich zur Sicherstellung eines kurz- bis mittelfristigen Raumbedarfs. In diesen Fällen ist eine Verpflichtung nach Nr. 2 nicht zumutbar.

Auch die europarechtlichen Vorgaben nach Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2009/28/EG verpflichten unseres Erachtens nicht zu einer generellen Einbeziehung von Mietgebäuden. Soweit der Referentenentwurf insoweit ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 74) Umgehungstatbestände etwa in Form eines „sale-and-lease-back“ von vormals kommunalen Gebäuden ausschließen möchte, bestünde unseres Erachtens die Möglichkeit, die Nutzungspflicht auf eben diese Umgehungstatbestände zu beschränken.

2. Zu § 18a EEWärmeG-E:

Im Hinblick auf die in § 18a EEWärmeG-E vorgesehenen umfangreichen Berichtspflichten weisen wir daraufhin, dass die Länder aufgrund der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregeln eine Kostenerstattung für den aus den Berichtspflichten resultierenden zusätzlichen Sach- und Personalaufwand vorsehen müssen, wenn sie zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten nach § 18a die Kommunen für die Datenerhebung in Anspruch nehmen.

3. Zu Art. 4: Änderung des Baugesetzbuchs

Die Einführung einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf eines Monats für die Genehmigung von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung oder auch Errichtung baulicher Anlagen in Erhaltungssatzungsgebieten, Gebieten des Stadtumbaus und in Entschädigungsgebieten halten wir für nicht angemessen. Allein die Tatsache, dass Gegenstand eines solchen Genehmigungsverfahrens auch eine Anlage zur Nutzung Erneuerbarer Energien sein könnte, kann nicht dazu führen, die komplexen Fragestellungen, die in diesem Verfahren zu klären sind, einer so kurzen Verfahrensdauer zu unterstellen. Die Verlängerung der Genehmigungsfrist durch Zwischenbescheid würde zum Regelfall und damit im Ergebnis zu unnötigem Bürokratismus führen. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, steht zu befürchten, dass eine Genehmigungsfiktion auch für das durch Landesrecht zu regelnde Baugenehmigungsverfahren präjudizierende Wirkung hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die europarechtlichen Vorgaben ein so strenges und kurzes Zeitraster verlangen. Hier ist die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Regelung in Frage zu stellen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen zu dem Gesetz im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigten. Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme war uns eine darüberhinausgehende Befassung mit dem Gesetzentwurf noch nicht möglich. Wir behalten uns insoweit ergänzende Äußerungen vor.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jens Lattmann
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Ralf Bleicher
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes